

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch (Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) — Drucksachen 11/800, 11/1160 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Folgende Artikel 2 a, 2 b und 2 c werden eingefügt:

„Artikel 2 a

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1395 b der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird aufgehoben.

Artikel 2 b

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird aufgehoben.

Artikel 2 c

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird aufgehoben.“

Bonn, den 11. November 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist die Streichung dieser Paragraphen notwendig. Seit der Verabschiedung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes hat sich die Arbeitsmarktlage dramatisch verschlechtert. Die früher festgestellte „Verjüngung der Belegschaften“ findet nicht mehr statt. Jetzt geht es darum, den unvermeidbaren Personalabbau sozial erträglich zu machen. Restriktionen für die 59er Regelung sind deshalb nicht mehr vertretbar.

